



## **Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Walluf vom 03.09.1990 über die Benutzung der Kindergärten**

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde folgende Satzung beschlossen. In diese Lesefassung ist die 16. Änderung vom 21. Juni 2018 eingearbeitet.

### **§ 1 Allgemeines**

1. Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr und
- b) das Verpflegungsentgelt

2. Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.

3. Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen im Kindergarten erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.

4. Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

5. Zwei Kinder können sich einen Platz teilen. Die betroffenen Kinder können die Kindertagesstätte nicht zeitgleich besuchen.

Die Erziehungsberechtigten, die für ihr Kind eine Platzteilung in Anspruch nehmen, haben der Gemeinde gemeinsam und verbindlich zu erklären, zwischen welchen Kindern und wie die Platzteilung erfolgt. Bei Teilung eines Platzes haften die Eltern gesamtschuldnerisch. Die Gebühren sind von einem der betroffenen Erziehungsberechtigten in voller Höhe an die Gemeindekasse zu zahlen. Fällt für ein Kind die Platzteilung weg, liegt keine Platzteilung mehr vor. Für das verbleibende Kind sind dann die Gebühren zu 100 % zu zahlen.

Die Teilung eines Platzes kann sich nur auf die verlängerte Öffnungszeiten oder die Nachmittagsbetreuung beziehen.

Eine Teilung der Plätze ist nur für 5 Plätze je Einrichtung möglich, und gilt jeweils für ein Kindergartenjahr. Eine Teilung wird für alle Altersgruppen und Bereiche angeboten.



## § 2 Betreuungsgebühren

1. Die Betreuungsgebühr beträgt

| Altersgruppe 1-3 Jahre   | Neu ab 01.08.2018 |                   |        | Neu ab 01.08.2019 |                   |        | Neu ab 01.08.2020 |                   |        | Neu ab 01.08.2021 |                   |        |
|--|-------------------|-------------------|--------|-------------------|-------------------|--------|-------------------|-------------------|--------|-------------------|-------------------|--------|
|  | Grund-<br>betrag  | Wochen-<br>gebühr | Tag    | Grund-<br>betrag  | Wochen-<br>gebühr | Tag    | Grund-<br>betrag  | Wochen-<br>gebühr | Tag    | Grund-<br>betrag  | Wochen-<br>gebühr | Tag    |
| <b>Grundgebühr Regelbetrieb</b><br>Öffnungszeit 7:15 Uhr bis 13:15 Uhr                   | 110,00 €          | 30,00 €           | 6,00 € | 140,00 €          | 35,00 €           | 7,00 € | 140,00 €          | 35,00 €           | 7,00 € | 172,00 €          | 45,00 €           | 9,00 € |
| <b>Zusatzgebühr</b><br>Nachmittagsbetreuung KITA<br>Öffnungszeit 13:15 Uhr bis 15:15 Uhr | 66,00 €           | 17,50 €           | 3,50 € | 70,00 €           | 19,00 €           | 4,50 € | 70,00 €           | 19,00 €           | 4,50 € | 70,00 €           | 19,00 €           | 4,50 € |
| <b>Zusatzgebühr</b><br>Nachmittagsbetreuung KITA<br>Öffnungszeit 15:15 Uhr bis 17:00 Uhr | 49,00 €           | 13,50 €           | 3,00 € | 70,00 €           | 17,50 €           | 4,00 € | 70,00 €           | 17,50 €           | 4,00 € | 70,00 €           | 17,50 €           | 4,00 € |

| Altersgruppe 3-6 Jahre   | Neu ab 01.08.2018 |                   |        |
|--|-------------------|-------------------|--------|
|  | Grund-<br>betrag  | Wochen-<br>gebühr | Tag    |
| <b>Grundgebühr Regelbetrieb</b><br>Öffnungszeit 7:15 Uhr bis 13:15 Uhr                   | 0,00 €            | 0,00 €            | 0,00 € |
| <b>Zusatzgebühr</b><br>Nachmittagsbetreuung KITA<br>Öffnungszeit 13:15 Uhr bis 15:15 Uhr | 42,00 €           | 10,00 €           | 2,00 € |
| <b>Zusatzgebühr</b><br>Nachmittagsbetreuung KITA<br>Öffnungszeit 15:15 Uhr bis 17:00 Uhr | 36,00 €           | 9,00 €            | 2,00 € |

| Verpflegungsgeld I<br>(Getränke + Frühstück)                 | Neu ab 01.08.2018 |                   |        |
|--|-------------------|-------------------|--------|
|  | Grund-<br>betrag  | Wochen-<br>gebühr | Tag    |
|  | 7,50 €            |                   |        |
| <b>Verpflegungsgeld II<br/>(Getränke, Frühstück + Essen)</b> | 65,00 €           | 18,00 €           | 4,00 € |

| Verpflegungsgeld I<br>(Getränke + Frühstück)                 | Neu ab 01.08.2020 |                   |        |
|--|-------------------|-------------------|--------|
|  | Grund-<br>betrag  | Wochen-<br>gebühr | Tag    |
|  | 10,00 €           |                   |        |
| <b>Verpflegungsgeld II<br/>(Getränke, Frühstück + Essen)</b> | 80,00 €           | 20,00 €           | 5,00 € |

2. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten der Gemeinde wird für das 2. Kind 50 % der jeweils maßgebenden Gebühr nach § 2 Absatz 1 erhoben. Für jedes weitere Kind werden Gebühren nicht erhoben.

3. Wenn die gemeinsamen Bruttobezüge der im Haushalt lebenden Personen nicht mehr als das Zweieinhalbfache des jeweils maßgebenden Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der jeweils gültigen Fassung betragen, werden Gebühren in Höhe von 30 % der jeweils maßgebenden Gebühr (siehe § 2 Absatz 1) erhoben.

4. Anträge auf Gebührenreduzierung nach § 2 Absatz 3 sind bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Dabei, sowie zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres (01.08.), ist ein aktueller Einkommensnachweis vorzulegen.



## **Verpflegungsentgelt**

Das Verpflegungsgeld für die Kinder (siehe § 2 Abs. 1) wird einheitlich festgesetzt.

### **§ 4 Gebührenabwicklung**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
2. Die Benutzungsgebühr ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
3. Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
4. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankungen den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als 12 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
5. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO in Verbindung mit § 5 Absatz 3 der Hauptsatzung. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

### **§ 5 Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

### **§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Walluf, den 22. Juni 2018  
Der Gemeindevorstand  
gez.  
Manfred Kohl  
Bürgermeister